

den Verkauf der Bücher und der sonstigen Druckerzeugnisse das vorverauslagte Kapital, dazu Verdienst wieder herein.

Die Rückerstattung des ausgesprochenen Firmenverlages ist keine Entschädigung, auch keine Rückerstattung des Vermögenswertes einschliesslich Kapital.

Selbst, wenn die Firma zurückgegeben würde, wäre auf Grund des begangenen Unrechts eine Nutzniessung nicht möglich, teils infolge meines hohen Alters, teils aus Mangel an Mitteln, um überhaupt den Verlag, wie kurz vorstehend erklärt ist, in Gang zu setzen.

Abgesehen von der evtl. Dauer einer rechtskräftigen Entscheidung bei einem rückerstattungsrechtlichen Verfahren, das ich bei meinem Alter wahrscheinlich nicht mehr erlebe, würde bei einer Entscheidung kein Schuldiger gefunden werden, der zur Zurückzahlung des Kapitals gezwungen werden könnte und wenn, bestände die Wahrscheinlichkeit, dass der oder die Betreffenden heute vermögenslos sein könnten, so dass das Endergebnis bei Ausnutzung eines rückerstattungsrechtlichen Verfahrens für mich gleich Null ist, die mir aus rassistischen Gründen vorsätzlich zugefügte Schädigung wäre in diesem Falle auch nicht wiedergutmacht.

Auf Grund des Vorstehenden, das klar und eindeutig meine Entschädigungsansprüche beweist, ist eine Ablehnung meines bisherigen Wiedergutmachungsantrages unmöglich, eine Entscheidung mit Hinweis auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche wäre letzten Endes nur eine Ausrede, der Wille des Gesetzgebers lt. der bisherigen BEG-Vorschriften würde in der praktischen Auslegung zunichte gemacht.

Ich bitte höflichst, gemäss Ihrer Aufforderung an mich betr. persönlicher Stellungnahme vor Ihrer Entscheidung das Vorstehende entgegenzunehmen.

Hochachtungsvoll

*Brandine Osswald*